



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 17.10.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:50 Uhr
Ort: im Bürgersaal des Rathauses in Vohburg, Ulrich-
Steinberger-Platz 12 (3. OG)

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Bianca
Brunnhuber, Sabine
Demmel-Hegwer, Anna
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Lederer, Hartmut
Ludsteck, Werner
Müller, Ernst
Pernreiter, Anton
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Reith, Gabriele
Schärringer, Peter Dr.
Schlagbauer, Andreas
Schlutter, Heide
Schrödl, Markus
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Rothbauer, Manfred
Wagner, Daniel

Verwaltung

Erdreich, Samira
Stangl, Josef
Steinberger, Josef

Weitere Anwesende

TOP 1: Architekt Raith, Vorstellung der Entwurfsplanung

TOP11: Herr Hafenrichter, Jurist am Landratsamt Pfaffenhofen

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Steinberger, Heinrich

privat verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Neubau Kinderhort und GTS Vohburg: Vorstellung der Entwurfsplanung
Vorlage: BA/0159/2017
2. Neubau eines viergruppigen Kinderhortes; Bedarfsanerkennung für 100 Plätze
Vorlage: FV/0059/2017
3. Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten auf FI-Nr. 203, Gemarkung Vohburg, Bauherr Konrad Pflügl
Vorlage: BA/0162/2017
4. Straßenerneuerung/ - sanierung Hartacker- und Waldstraße
Vorlage: BA/0165/2017
5. Sanierung Friedhof
 - 5.1 Vergabe der Landschaftsbauarbeiten
Vorlage: BA/0156/2017
 - 5.2 Vergabe der Steinmetzarbeiten
Vorlage: BA/0157/2017
6. Neubau und Sanierung Kindergarten Menning: Auftragsvergabe Musterfenster
Vorlage: BA/0166/2017
7. Antennenanlage der Tele-Consult-GmbH auf dem Dach des Wasserturms-Verlängerung der Mietoption für die Errichtung einer Mobilfunkanlage
Vorlage: BA/0158/2017
8. 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonnenenergie Irsching II"; Abwägungsbeschluss
Vorlage: BA/0163/2017
9. Bebauungsplan Nr. 50 "Sonnenenergie Irsching II" , Abwägungsbeschluss
Vorlage: BA/0164/2017
10. Digitalisierung Rathaus; Auftragsvergabe für die Software
Vorlage: GL/0064/2017
11. Öffentlicher Personennahverkehr
 - 11.1 Information über die Rechtsänderung im Recht des öffentlichen Personennahverkehrs
Vorlage: GL/0063/2017
 - 11.2 Bestellung der Buslinien ab dem 03.12.2019
Vorlage: GL/0065/2017
12. Bekanntgaben des Bürgermeisters
13. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die rd. 35 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 48 über die Sitzung vom 19.09.2017 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1.	Neubau Kinderhort und GTS Vohburg: Vorstellung der Entwurfsplanung	980
-----------	---	------------

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 746 vom 06.12.2016 wurde entschieden, dass ein Neubau in 2-geschossiger Bauweise für einen Kinderhort und einer Ganztageschule errichtet werden soll.

Architekt Herr Raith stellt die Entwurfsplanung sowie die Kostenberechnung vor. Es ist angedacht einen 4-gruppigen Kinderhort im Erdgeschoss zu errichten und in einem Teil des Obergeschosses die Ganztageschule unterzubringen. Das Raumprogramm wurde bereits mit den zuständigen Stellen besprochen und es herrscht insoweit Einverständnis.

Die Kosten für die Baumaßnahme belaufen sich, nach den Berechnungen von Hr. Raith, auf ca. 3,6 Mio. €. Fördermittel werden in Höhe von ca. 1,3 Mio. € seitens des Freistaates Bayern in Aussicht gestellt.

Der Ausbau wird, wie bereits besprochen, 2-geschoßig ausgeführt, der derzeit nicht benötigte Teil allerdings innen im Rohbau belassen und kann, bei Bedarf, zeitnah in Betrieb genommen werden. Für die spätere Nutzungsaufnahme können noch weitere Fördermittel, nach derzeitigen Rechtsstand, abgerufen werden.

Im Anschluss an die Präsentation stand Herr Raith den Stadtratsmitgliedern für Fragen zur Verfügung. Insbesondere die WC-Anlagen wurden hinterfragt, ob diese denn ausreichend seien. Herr Raith sah hier keinerlei Probleme und die vorhandenen Toilettenanlagen entsprechend den baulichen Vorschriften.

Auf ein Lärmschutzgutachten wird derzeit verzichtet, da der Bereich um die Schule als ein Sondergebiet im Flächennutzungsplan dargestellt ist und hier lediglich eine Erweiterung des Hortes stattfindet. Die Abstandsflächen zu den Nachbarn betragen 5 m, baurechtlich sind 3,5 m notwendig. Im Entwurfsplan wurde auf Fenster zu den Nachbarn auf der Westseite verzichtet.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Entwurfsplanung des Architekten Herrn Raith zu. Die weiteren Schritte (Baugenehmigung, Ausschreibungen) können in die Wege geleitet werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

2.	Neubau eines viergruppigen Kinderhortes; Bedarfsanerkennung für 100 Plätze	981
-----------	---	------------

Mit Beschluss des Stadtrates vom 13.09.2016 Nr. 666 wurde der Errichtung eines Neubaus zur Unterbringung eines Kinderhortes (Erdgeschoss) mit offener Ganztageschule für die Grundschüler

(Obergeschoss) am Standort westlich des vorhandenen „Mittagsbetreuungsgebäudes“ zugestimmt. Das Architekturbüro Raith, Kelheim, wurde beauftragt einen Planentwurf zu fertigen. Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2017 Nr. 899 wurde festgelegt, dass an der Grundschule Vohburg ab dem Schuljahr 2017/2018 die offene Ganztagschule eingeführt wird. Eine förmliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 17.07.2017 liegt zwischenzeitlich vor.

Auch die Schulverbandsversammlung wurde in der Sitzung vom 19.07.2017 über die Bauabsichten informiert. Grundsätzlich ist die Baumaßnahme über den Stadthaushalt zu finanzieren, da die offene GTS für die Grundschüler keine Angelegenheit des Schulverbands ist, da die Mitgliedsgemeinde Münchsmünster selbst eine Grundschule betreibt.

Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG sind Horte Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. Nach Art. 7 Abs. 1 BayKiBiG entscheiden die Gemeinden welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindergerechte Bildung, Erziehung und Betreuung anerkennen. Diese Bedarfsanerkennung ist zur Einreichung des Zuwendungsantrages erforderlich.

Der bestehende Kinderhort ist seit 1.9.2015 in der ehemaligen Hausmeisterwohnung untergebracht. Derzeit werden 62 Kinder betreut. Die Kinderzahl ist seit zwei Jahren um 20 gestiegen.

Vom Landratsamt wurde bisher eine Betriebserlaubnis für 70 Kinder (3 Gruppen) genehmigt.

Ein Rechtsanspruch auf einen Hortplatz besteht nicht. Ein Anspruch besteht nur für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Die Einwohnerzahl ist im Zeitraum vom 30.06.2008 bis 30.6.2016 von 7.128 auf 8.267 gestiegen. Dies ist innerhalb von acht Jahren ein Zuwachs von 1.139 Bürgern oder ein Anstieg von 16,0 %. Im gleichen Zeitraum ist die Einwohnerzahl des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm nur um 7,3 % gestiegen. Vom 30.06.2004 bis 30.06.2008 konnte nur ein Anstieg von 1,26 % festgestellt werden. Die Stadt Vohburg verfügt derzeit noch über rd. 130 Bauplätze (einschließlich Ortsteile). Ferner sind noch mindestens rd. 150 mit Baurecht versehene Bauplätze vorhanden, die in Privatbesitz sind.

Auf Grund des enormen Einwohnerzuwachses in den letzten acht Jahren, der noch zur Verfügung stehenden Bauparzellen und des bisherigen Anstieges der Kinderzahlen im Hort von 42 im Jahre 2015 auf 62 im Jahre 2017 wird ein Hort mit drei Gruppen für die nächsten fünf Jahre nicht ausreichen. In den bisherigen Planungen wurde deshalb ein viergruppiger Hort mit bis zu 100 Kindern vorgesehen.

Mit dem Jugendamt des Landkreises Pfaffenhofen wurde vereinbart, dass bei Inbetriebnahme der vierten Hortgruppe ein zusätzlicher Raum in der Volksschule für die Hausaufgabenbetreuung mit einer Größe von rd. 40 qm bereitgestellt wird. Dieses Zugeständnis ist zur Erteilung einer Betriebserlaubnis notwendig.

Beschluss:

Auf Grund der Einwohnerentwicklung der letzten acht Jahre und der vorhandenen etwa 130 Bauplätze, die sich im Eigentum der Stadt befinden, werden für das Stadtgebiet Vohburg 100 Plätze für Schulkinder als bedarfsnotwendig anerkannt. Die Plätze werden im Neubau an der Grund- und Mittelschule nachgewiesen.

Bei Inbetriebnahme der vierten Hortgruppe wird ein zusätzlicher Raum für die Hausaufgabenbetreuung in der Volksschule Vohburg mit einer Größe von etwa 40 qm zur Verfügung gestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

3. Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten auf FI-Nr. 203, Gemarkung Vohburg, Bauherr Konrad Pflügl	982
--	------------

Mit Antrag vom 27.06.2017 hat Herr Konrad Pflügl die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf FI-Nr. 203 der Gemarkung Vohburg beantragt. Mit Stadtratsbeschluss vom 27.06.2017 wurde das gemeindliche Einvernehmen mit der Maßgabe erteilt, dass die Firsthöhe zu reduzieren ist und die Stellplätze sowie die Abstandsflächen vom Landratsamt Pfaffenhofen zu überprüfen sind.

Der Bauherr hat nach Überprüfung durch das Landratsamt Pfaffenhofen nun geänderte Unterlagen vorgelegt. Dabei wurde die ursprüngliche Firsthöhe von 12,30 m auf nun 9,80 m reduziert. Es werden nun 8 Wohneinheiten unter 65 m² beantragt, so dass nun 8 Stellplätze erforderlich sind. Diese werden jetzt alle im Osten des Grundstücks angeordnet, so dass die ursprünglich im Westen des Grundstücks geplanten 3 Stellplätze entfallen. Die Abstandsfläche im Norden ist weiterhin nicht eingehalten. Der Bauherr wurde diesbezüglich vom Landratsamt Pfaffenhofen aufgefordert, einen Antrag auf Abweichung zu stellen. Eine Genehmigung der Abweichung wird nur mit Unterschrift des betroffenen Grundstücksnachbarn in Aussicht gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, da sich die Bebauung nun in die Umgebung einfügt.

Das Landratsamt Pfaffenhofen soll aufgefordert werden die Abweichung zu den Abstandsflächen nur mit Zustimmung des betroffenen Nachbarn zu erteilen.

StR Müller plädierte, in diesem Zuge, für eine Überarbeitung der Stellplatzsatzung.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten auf FI-Nr. 203 der Gemarkung Vohburg.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird aufgefordert die Abweichung der Abstandsflächen nur mit Zustimmung des betroffenen Nachbarn zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

StR Pflügl persönlich beteiligt

4. Straßenerneuerung/ - sanierung Hartacker- und Waldstraße

983

Das Ingenieurbüro Wipfler wurde von der Stadt beauftragt, die Hartackerstraße sowie Waldstraße zu untersuchen und notwendige Sanierungsmaßnahmen vorzustellen, da sich die Straßen in einem schlechten Zustand befinden.

Das Ingenieurbüro kam zum Ergebnis, dass es unterschiedliche Zustände der Straße gibt. Bei den besseren Straßenabschnitten genügt es, die Asphaltdeckschicht abzufräsen und eine neue wieder aufzubringen. Bei den schlechteren Straßenabschnitten ist es notwendig, den Straßenraum auszukoffern und den Straßenunterbau inkl. Frostschutzschicht neu herzustellen.

Bei den Gehwegen gibt es zwei Varianten. Entweder den Gehweg vollauszubauen, sprich inkl. Austausch der Frostschutzschicht, oder nur zu sanieren, d.h. den alten Asphalt auszubauen und einen neuen Pflasterbelag einzubauen. Die Sanierung des Gehweges, mit der Pflasterung ist nach der ständigen Rechtsprechung nicht beitragsfähig, da der Austausch von Asphalt hin zu Betonsteinpflaster keine beitragsfähige Maßnahme darstellt (z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 28.11.2001 - 9 L 3193/00)

Die Gesamtkosten Vollausbau Straße inkl. Park- und Busbuchten, Beleuchtung und Gehweg belaufen sich auf ca. 2,8 Mio Euro. Bei einer Sanierung des Gehweges können rund 500.000 Euro eingespart werden. Eine Sanierung kostet rund 410.000 Euro.

Am 05.10.2017 fand hierzu eine Bürgerinformationsveranstaltung statt.

Die Bürger wurden über den Vorschlag der Verwaltung informiert. Die Stadt Vohburg hat den Bürgern folgendes Konzept vorgeschlagen: die Straße wird vollausgebaut und der Gehweg saniert.

Die Bürger sind mit dieser Vorgehensweise der Stadt einverstanden.

Zusätzlich wird die Wasserleitung im Vorfeld durch die Biburger Gruppe erneuert. Hier fallen keine Kosten an.

Die Beleuchtung wird auf LED umgestellt.

Nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Vohburg werden die betroffenen Straßen als Hauptverkehrsstraßen eingestuft.

Nach § 7 Abs. 3 ABS ist eine Hauptverkehrsstraße dann gegeben, wenn die Straße ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dient. Die Hartackerstraße und Waldstraße hat eine überwiegende Erschließungsfunktion für die Grund- und Mittelschule Vohburg, den städtischen Kindergarten „Rappelkiste“ und das Seniorenzentrum Vohburg. Weiterhin dienen die beiden Straßen als Zubringer für das Nahversorgungszentrum (Hartackerstraße 35) und das Vohburger Gewerbegebiet, aus den Baugebieten rund um die Siedlungsstraße. Auch die Birkenheide wird über die beiden Straßen erschlossen, so dass auch ein erheblicher überörtlicher Verkehr auf den Straßen zu verzeichnen ist.

Die Verwaltung sieht beide Straßen (Hartacker – und Waldstraße) als eine Einheit an, da beide Straßen die gleiche Erschließungsfunktion haben und ein einheitliches Straßenbild gegeben ist. Somit bilden die von der Maßnahme erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3 ABS) und der beitragsfähige Aufwand wird auf diese Grundstücke verteilt.

Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen 70 %, so dass 30 % auf die Anlieger umgelegt werden.

Für die Gehwege (Vollausbau) beträgt der Eigenanteil Gemeinde 45 %, für die Anlieger 55 %.

Bei der Sanierung der Gehwege darf nichts umgelegt werden und die Gesamtkosten von ca. 410.000 Euro trägt die Stadt. Bei einer Sanierung des Gehweges sind gegenüber dem Vollausbau trotzdem noch Einsparungen in Höhe von ca. 25.000 € für die Stadt möglich.

Die Stadtverwaltung lässt aktuell mögliche Förderungen prüfen.

StR Pflügl regte an, dass die Verkehrssituation bei der Einmündung des Radweges zur Birkenheide, überprüft wird und möglicherweise hier Verbesserungen für den Radverkehr herbeigeführt werden können. Weiterhin sprach er eine Sanierung der Bushaltestelle vor der Vohburger Schule an. Hier sollte die Fläche evtl. auch geteert werden und das Kopfsteinpflaster entfernt werden.

Beschluss:

a) Der Stadtrat beschließt für die Hartacker- sowie Waldstraße folgendes Sanierungskonzept. Der Straßenraum wird wie vorgestellt erneuert. Der Gehweg wird saniert, Ausbau der Asphaltdecke und Einbau eines Pflasterbelages. Diese Maßnahme am Gehweg ist nicht abrechnungsfähig.

b) Die Hartacker- und Waldstraße wird als Hauptverkehrsstraße gem. der Ausbaubeitragssatzung (-ABS-) abgerechnet. Weiterhin wird die Ausbaumaßnahme als eine Einheit abgerechnet.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

5. Sanierung Friedhof

5.1 Vergabe der Landschaftsbauarbeiten

984

Die Landschaftsbauarbeiten für die Überplanung des Friedhofs Vohburg wurden freihändig ausgeschrieben. Es wurden 7 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben, hiervon haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden vom Architektenbüro Beyer fachtechnisch und rechnerisch überprüft.

Ein Angebot musste ausgeschlossen werden, da ein Einheitspreis nicht stimmte.
Die Kostenberechnung des Architektenbüros lag bei 35.138,32 €.
Somit liegt die Angebotssumme 40 % unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1. Danner Kösching	21.404,89 Euro	100 %
Nächsthöhere Angebotssumme:	24.640,14 Euro	115 %

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag über Landschaftsbauarbeiten an die Fa. Danner aus Kösching mit einer Bruttoangebotssumme von 21.404,89.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

5.2 Vergabe der Steinmetzarbeiten 985

Die Steinmetzarbeiten für die Überplanung des Friedhofs Vohburg wurden freihändig ausgeschrieben. Es wurden 7 Firmen aufgefordert ein Angebot abzugeben, hiervon haben 7 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden vom Architektenbüro Beyer fachtechnisch und rechnerisch überprüft.

Die Kostenberechnung des Architektenbüros lag bei 42.411,60 €.

Somit liegt die Angebotssumme um 40 % unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1. Fürbacher-Walter, Vohburg	25.780,76 Euro	100 %
Nächsthöhere Angebotssumme:	25.846,80 Euro	100,3 %

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag über Landschaftsbauarbeiten an die Fa. Fürbacher-Walter aus Vohburg mit einer Bruttoangebotssumme von 25.780,76 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 19 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Gegenstimme StR Völler

6. Neubau und Sanierung Kindergarten Menning: Auftragsvergabe Musterfenster 986

Für das Gewerk Musterfenster wurde eine freihändige Ausschreibung durchgeführt.

8 Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert, hiervon haben 4 Firmen ein Angebot abgegeben.

Die Angebote wurden vom Architekturbüro Bortenschlager fachtechnisch und rechnerisch geprüft.

Die Kostenberechnung lag bei 5.700,00 €, somit liegt das Angebot unter der Kostenberechnung.

Die rechnerische Prüfung der Angebote ergab folgendes Ergebnis:

1. Fa. Braun aus Breitenbrunn	5.650,24 €	100%
Nächsthöhere Angebotssumme:	12.019,00 €	213%

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Auftrag für Musterfenster an die Fa. Braun aus 92363 Breitenbrunn mit einer Bruttoangebotssumme von 5.650,24 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

7. Antennenanlage der Tele-Consult-GmbH auf dem Dach des Wasserturms-Verlängerung der Mietoption für die Errichtung einer Mobilfunkanlage 987

Mit Vodafone GmbH wurde bereits 2004 ein Mietvertrag über eine Errichtung einer Funkstation mit Anschluss auf das öffentliche Versorgungsnetz auf dem Wasserturm auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Vodafone hat bis jetzt noch keine Funkstation errichtet und zahlt aktuell für das Vorrüstrungsrecht. Im Mietvertrag von 2004 war eine ordentliche Kündigung erstmals mit Wirkung zum 31.12.2014 möglich.

Vodafone möchte nun den Mietvertrag ergänzen und eine ordentliche Kündigung erstmals zum 31.12.2027 festschreiben.

Die Stadtverwaltung hat in die Ergänzung auch einen Passus über Personen- und Sachschäden sowie Folgeschäden einfügen lassen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der 1. Ergänzung zum Mietvertrag Code-Nr. MXU 2M8 Vohburg-Stadt vom 27.10.2014/16.11.2014 zwischen der Stadt Vohburg und Vodafone GmbH zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

8. 11. Änderung des Flächennutzungsplans "Sonnenenergie Irsching II"; Abwägungsbeschluss 988

Mit Beschluss vom 02.05.2017 hat der Stadtrat beschlossen, den Flächennutzungsplan für die Ausweisung eines Sondergebietes „Sonnenenergie Irsching II“ zu ändern. Mit der Planung wurde das Büro Stefan Joven aus München beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 30.08.2017 bis 02.10.2017.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans fand die 1. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

keine

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Schreiben vom 23.08.2017, keine Bedenken von Seiten des Immissionsschutzes
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Schreiben vom 04.09.2017, keine Bedenken von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde
- Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 13.09.2017
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 23.08.2017
- Bayernets GmbH, Schreiben vom 21.08.2017

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände, Auflagen oder Hinweise formuliert:

3.1 Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 05.09.2017

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1,5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

Erläuterung

Zur schonenden Einbindung der Anlage in Natur und Landschaft und zur Abschirmung von Immissionen (z.B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc.) wird angeregt, die Eingrünung an allen Seiten mit mindestens 10m Breite darzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen zur besseren Erkennbarkeit in Zeichenerklärung und Planzeichnung ausreichend deutlich und in gleicher Weise darzustellen.

Es wird angeregt, die Planzeichenerklärung zur Rechtssicherheit und -klarheit neu aufzuteilen (vgl. z.B. Anlage PlanZV).

Erläuterung

Zur Unterscheidung und zur Rechtssicherheit und -klarheit wird angeregt, die Planzeichenerklärung eindeutig nach Inhalten zu gliedern, z.B. folgendermaßen: I. Zeichenerklärung (SO – Sondergebiet Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches) II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, bei der Benennung des Sondergebietes Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf den Zusatz „geplant“ zu verzichten.

Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung

Die Begründung ist noch nicht ausreichend. Sie sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung dargelegt werden.

In der Begründung sollen die zugehörigen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes RP 10 (Ingolstadt) z. B. Unter Kapitel 3.1 Regionalplan noch ergänzt werden und hinter den Bezügen in Klammern zitiert werden, u. a. z. B. „(RP 10 B I 6.5 (Z))“.

Beschluss mit 20:0:

Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die Modulfläche wird auf allen Seiten von einem 8-11 m breiten Grünstreifen umgeben. Auf der Ostseite ist der Grünstreifen mit der bestehenden Hecke wesentlich breiter. Lediglich im Südosten besteht ein 3-5 m breiter Grünstreifen, die angrenzende Fläche gehört aber zur gleichen Flurnummer. Die angesprochenen Punkte werden in den Berichten überarbeitet.

3.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.09.2017

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zum o.a. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Standort liegt in Angrenzung an einen Schienenweg und ist somit vorbelastet. Der Flächenverbrauch von ca. 2,6 ha ist durch den vorgeschriebenen Rückbau lediglich temporär.

Folgende Anregungen sollten jedoch Beachtung finden:

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt u.a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden, was zu einer Beschädigung der Solarmodule führen kann. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden u.ä. durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Beschluss mit 20:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Oberfläche der Photovoltaikmodule reinigt sich bei Niederschlägen von selbst, so dass Staubemissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen kein Problem darstellen. Die Anlage grenzt nur im Südosten direkt an eine landwirtschaftliche Fläche. Diese Fläche gehört zur gleichen Flurnummer und damit dem Antragsteller selbst. Die Anlage ist auf allen weiteren Seiten durch eine Hecke abgepflanzt, so dass die Gefahr von Steinschlag durch Landbewirtschaftung gering ist. In den Bebauungsplan wird aufgenommen, dass eine Gefahr von Steinschlag und Verschmutzung durch die Landbewirtschaftung gegeben ist.

3.3 Belange des Naturschutzes vom 30.08.2017

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der vorgelegte Umweltbericht insbesondere der Planung und der Artenschutzstudie sind vorbildlich

ausgeführt. Die untere Naturschutzbehörde kann sich den Schlussfolgerungen bzw. Ergebnissen anschließen. Das überregional bedeutsame Wiesenbrütergebiet Rockoldinger Moos befindet sich zudem in ausreichender Entfernung. Ein Vorkommen von Wiesenbrütern, die störungsempfindlich gegenüber vertikalen Strukturen sind, in unmittelbarer Nähe des Raffineriegeländes ist sehr unwahrscheinlich. Eine negative Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Hinweise:

Die Ausgleichsflächen sind von der Gemeinde nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt zu melden. Der Meldebogen befindet sich auf

der ÖFK Anmeldemaske. Diese lässt sich über folgende Internetadresse abrufen:

<https://www.oefk.bayern.de/oeko/>. Weitere Informationen erhält man auf folgender Internetseite:

https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm

Beschluss mit 20:0:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird die Ausgleichsflächen nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt weiterleiten.

3.4 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 13.09.2017

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 „Sondergebiet Sonnenenergie Irsching II“ bei Irsching und im Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet und dessen vorgesehene Ausgleichsflächen auf den Fl. Nrn. 470 und 577 der Gemarkung Irsching der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht

oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Das Grundwasser steht relativ oberflächennah an. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddanteile (ZO-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

2. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Süden an die Irschinger Ach (Gewässer III. Ordnung) und im Osten an einen Entwässerungsgraben (Gewässer I II. Ordnung) an. Das Überschwemmungsgebiet der Gewässer bei Abfluss eines maßgeblichen 100 – jährlichen Hochwasserereignisses ist uns derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch naheliegend dass der Geltungsbereich bei einem 100 – jährlichen Hochwasserereignis zumindest teilweise betroffen ist.

Daher ist zur weiteren Beurteilung der Überschwemmungsgefährdung ein hydrotechnischer Nachweis (zweidimensionale Wasserspiegelberechnung) zu erstellen, aus dem das maßgebliche Überschwemmungsgebiet hervorgeht. Dieser Nachweis ist erforderlich um künftigen Hochwasserschäden durch eine angepasste Bauweise vorzubeugen. Der hydraulische Nachweis ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Beschluss mit 20:0:

Die Hinweise und Einwände werden zur Kenntnis genommen. Die Geländeoberfläche wird nicht verändert, es sind keine Geländeauffüllungen oder Grundwasserabsenkungen geplant. Sämtliche

Auflagen und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen eingehalten werden.

Die Planfläche liegt laut dem Informationsdienst über Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamts für Umwelt nicht in der Gefahrenfläche eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses. Der gesamte Bereich um Irsching liegt in der Gefahrenfläche eines extremen Hochwasserereignisses, das seltener als ein 100-jährliches Hochwasser auftritt. Im Falle eines Extremereignisses kann die Planfläche laut Gefahrenkarte 0,5 – 1 m überflutet werden.

Bei einem lokalen Überschwemmungsereignis durch einen Aufstau im Bachbett der Irschinger Ach oder des Entwässerungsgrabens im Osten der Anlage könnten die Gewässer III. Ordnung im Bereich der PV-Anlage über die Ufer des sehr ebenen Planbereichs treten.

Um bei Hochwasserereignissen einen Schutz vor Schäden an der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu gewährleisten, werden laut Anlagenhersteller die Module so gebaut, dass die Anschlussdosen 1,5 m über der Bodenoberfläche liegen und die Wechselrichter an den Modulreihen erst ab einer Höhe von 1,0 m angebracht werden. Die Unterkanten der Module liegen 80 cm über dem Geländeniveau, ein Einstau dieser Bauteile führt zu keinen Schäden. Die Trafostation besteht aus Beton mit einer wasserdichten Ölauffangwanne und wird so hoch eingebaut, dass die Unterkante der Öffnung bzw. die Oberkante der Wanne 1,0 m über Gelände liegt.

Diese Maßnahmen führen zu einem technischen Schutz vor Schäden bis zu einem Einstau der gesamten Fläche bei einem Hochwasser bis 1,0 m über Gelände. Durch diese angepasste Bauweise kann künftigen Hochwasserschäden vorgebeugt werden.

Bei Bau der Anlage wird die Fläche nivelliert, so dass der Hochwasserschutz bis 1,0 m über Gelände zuverlässig für die gesamte Anlage gilt und tiefer liegende Bereiche entsprechend mit höherer Aufständigung versehen sind. Laut Anlagenhersteller sind sämtliche sonstigen Anlagenteile wie Erdkabel und Aufständigungen bzw. Verankerungen sicher bei hohen Grundwasserständen oder Einstau bei Hochwasser.

3.5 Bayerischer Bauernverband vom 22.09.2017

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die o. g. Planänderungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu einer erhöhten Staubentwicklung kommen kann. Auch können durch das Befahren angrenzender Feldwege oder der landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Flächen Steinschläge auftreten.

Beschluss mit 20:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Oberfläche der Photovoltaikmodule reinigt sich bei Niederschlägen von selbst, so dass Staubemissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen kein Problem darstellen. Die Anlage grenzt nur im Südosten direkt an eine landwirtschaftliche Fläche. Diese Fläche gehört zur gleichen Flurnummer und damit dem Antragsteller selbst. Die Anlage ist auf allen weiteren Seiten durch eine Hecke abgepflanzt, so dass die Gefahr von Steinschlag durch Landbewirtschaftung gering ist. In den Bebauungsplan wird aufgenommen, dass eine Gefahr von Steinschlag und Verschmutzung durch die Landbewirtschaftung gegeben ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

Mit Beschluss vom 02.05.2017 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 50 für die Ausweisung eines Sondergebietes „Sonnenenergie Irsching II“ aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro Stefan Joven aus München beauftragt.

Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgte im Zeitraum vom 30.08.2017 bis 02.10.2017. Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 fand die 1. Öffentliche Auslegung statt. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt wie folgt Stellung zu den eingereichten Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange nach den Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

keine

2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 13.09.2017
- Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 23.08.2017
- Bayernets GmbH, Schreiben vom 21.08.2017
- Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Schreiben vom 04.09.2017, keine Bedenken von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde

3. Nachfolgende Fachstellen haben Einwände, Auflagen oder Hinweise formuliert:

3.1 Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 13.09.2017

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 „Sondergebiet Sonnenenergie Irsching II“ bei Irsching und im Bereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans für das Sondergebiet und dessen vorgesehene Ausgleichsflächen auf den Fl. Nrn. 470 und 577 der Gemarkung Irsching der Stadt Vohburg sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht

oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Das Grundwasser steht relativ oberflächennah an. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreien Erdaushub ohne Fremddanteile (ZO-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt.

Für die Bereiche Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten.

2. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Süden an die Irschinger Ach (Gewässer III.Ordnung) und im Osten an einen Entwässerungsgraben (Gewässer I II. Ordnung) an. Das Überschwemmungsgebiet der Gewässer bei Abfluss eines maßgeblichen 100 – jährlichen Hochwasserereignisses ist uns derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch naheliegend dass der Geltungsbereich bei einem 100 – jährlichen Hochwasserereignis zumindest teilweise betroffen ist.

Daher ist zur weiteren Beurteilung der Überschwemmungsgefährdung ein hydrotechnischer Nachweis (zweidimensionale Wasserspiegelberechnung) zu erstellen, aus dem das maßgebliche Überschwemmungsgebiet hervorgeht. Dieser Nachweis ist erforderlich um künftigen Hochwasserschäden durch eine angepasste Bauweise vorzubeugen. Der hydraulische Nachweis ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Beschluss mit 20:0:

Die Hinweise und Einwände werden zur Kenntnis genommen. Die Geländeoberfläche wird nicht verändert, es sind keine Geländeauffüllungen oder Grundwasserabsenkungen geplant. Sämtliche Auflagen und Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen eingehalten werden.

Die Planfläche liegt laut dem Informationsdienst über Überschwemmungsgefährdete Gebiete des Bayerischen Landesamts für Umwelt nicht in der Gefahrenfläche eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses. Der gesamte Bereich um Irsching liegt in der Gefahrenfläche eines extremen Hochwasserereignisses, das seltener als ein 100-jährliches Hochwasser auftritt. Im Falle eines Extremereignisses kann die Planfläche laut Gefahrenkarte 0,5 – 1 m überflutet werden.

Bei einem lokalen Überschwemmungsereignis durch einen Aufstau im Bachbett der Irschinger Ach oder des Entwässerungsgrabens im Osten der Anlage könnten die Gewässer III.Ordnung im Bereich der PV-Anlage über die Ufer des sehr ebenen Planbereichs treten.

Um bei Hochwasserereignissen einen Schutz vor Schäden an der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu gewährleisten, werden laut Anlagenhersteller die Module so gebaut, dass die Anschlussdosen 1,5 m über der Bodenoberfläche liegen und die Wechselrichter an den Modulreihen erst ab einer Höhe von 1,0 m angebracht werden. Die Unterkanten der Module liegen 80 cm über dem Geländeneiveau, ein Einstau dieser Bauteile führt zu keinen Schäden. Die Trafostation besteht aus Beton mit einer wasserdichten Ölauffangwanne und wird so hoch eingebaut, dass die Unterkante der Öffnung bzw. die Oberkante der Wanne 1,0 m über Gelände liegt.

Diese Maßnahmen führen zu einem technischen Schutz vor Schäden bis zu einem Einstau der gesamten Fläche bei einem Hochwasser bis 1,0 m über Gelände. Durch diese angepasste Bauweise kann künftigen Hochwasserschäden vorgebeugt werden.

Bei Bau der Anlage wird die Fläche nivelliert, so dass der Hochwasserschutz bis 1,0 m über Gelände zuverlässig für die gesamte Anlage gilt und tiefer liegende Bereiche entsprechend mit höherer Aufständigung versehen sind. Laut Anlagenhersteller sind sämtliche sonstigen Anlagenteile wie Erdkabel und Aufständigungen bzw. Verankerungen sicher bei hohen Grundwasserständen oder Einstau bei Hochwasser.

3.2 Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 05.09.2017 **Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:**

Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u.d. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB; PlanZV) Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. Noch nicht gegeben sind.

Erläuterung

Im derzeit vorliegenden Vorentwurf des gegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 50 wird das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt. Ein einfacher Bebauungsplan gem § 30 Abs. 3 BauGB ist hier zu vermeiden, da dann zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens (§ 34 oder) § 35 BauGB (Außenbereich) herangezogen würde und die Photovoltaikanlage somit nicht zulässig wäre.

Um dies zu vermeiden, wird angeregt, für das Modulfeld eine Grundflächenzahl (GRZ) zu berechnen und diese in der Planung festzusetzen sowie in der Begründung zu erläutern. Gemäß § 9 Abs.

2 BauGB kann im Bebauungsplan eine zeitlich befristete Nutzung und eine Folgenutzung festgesetzt werden.

Die Nutzungsaufgabe im Zusammenhang mit dem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wurde im gegenständlichen Bebauungsplanentwurf unter Punkt I.1.2. Sehr offen festgesetzt. Es wird daher angeregt, zur Erlangung ausreichender Rechtssicherheit die Formulierung „...bis zu einer dauerhaften Nutzungsaufgabe...“ zu konkretisieren und z.B. zu ergänzen, was genau darunter zu verstehen ist.

Darüber hinaus wird angeregt, zu prüfen, ob die Formulierung „Sämtliche baulichen und technischen Anlagen...sind rückstandsfrei zu entfernen“ gemäß dem Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB dergestalt möglich ist oder ob dies alternativ z.B. über Verträge nach § 11 BauGB (städtebaulicher Vertrag) bzw. § 12 BauGB (Durchführungsvertrag bei VEP) gelöst werden müsste. Es wird angeregt zu prüfen, ob u.a. einige Inhalte wie unter II.2.1 private Zufahrt (hier z.B. „Für feuergefährliche Einrichtungen..abseits der Bahnlinie errichtet“) und unter II.3. Grünordnung („Die Fertigstellung...in das Grundbuch eingetragen werden“) gemäß dem Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB überhaupt geregelt werden können; ggf. sind diese Inhalte in die textlichen Hinweise zu verschieben.

Unter Punkt II.4.3 Ausgleichsmaßnahmen ist der Festsetzungscharakter des Textes deutlich zu machen. So sollte z.B. statt „werden.....gepflanzt“ besser die Formulierung „sind...zu pflanzen“ verwendet werden. Es wird daher angeregt, sämtliche Sätze unter Punkt 4.3 zu überprüfen und z.T. Eindeutiger zu formulieren.

Es wird angeregt, zur Durchführung der Pflanzmaßnahmen z.B. folgenden Text redaktionell zu ergänzen: „Die festgesetzten Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen sind jeweils spätestens in der nach Nutzungsaufnahme der Anlage folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen“.

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3 a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B II11.5 (Z)).

Erläuterung:

Es wird angeregt, für die unter Punkt I. 1. 1 bzw. Punkt II. 1. 1 festgesetzten Trafostationen bzw. Nebenanlagen aus gestalterischen Gründen ergänzende Festsetzungen zu treffen. Dabei sollten z. B. die maximal zulässige Grundfläche (GR, z. B. max. 180 m²), Dachform (z. B. Satteldach), Dachfarbe z. B. rot oder rotbraun) sowie ggf. die Fassadengestaltung (z. B. Holzverschalung, grelle und leuchtende Farben nicht zulässig) geregelt werden.

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft und zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc.) wird angeregt, die Eingrünung auf allen Seiten mit mindestens 10 m Breite festzusetzen. Darüber hinaus wird – ergänzend zu den bereits geplanten zu pflanzenden Bäumen - angeregt, die Anlage auf allen Seiten z. B. mit einer mehrreihigen Hecke zu versehen.

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden

Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gem § 2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung

Im Gegensatz zu der im Parallelverfahren aufgestellten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt der gegenständlichen Planfassung kein Umweltbericht bei. Im Normalverfahren ist eine Umweltprüfung gemäß § 1a Bau GB durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht dient gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und 4c BauGB der Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange. Die Planunterlagen sind im nächsten Verfahrensschritt unbedingt durch einen Umweltbericht zu ergänzen.

Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bau GB ist noch nicht ausreichend.

Erläuterung

Wie in der Begründung zur 11. Flächennutzungsplanänderung wird angeregt, aus Gründen des sparsamen Umganges mit Grund und Boden gem. § 1 a Abs. 2 BauGB auf die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen noch kurz einzugehen und die Begründung dahingehend zu ergänzen.

Beschluss mit 20:0:

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Zur Trafostation wurden Festsetzungen getroffen. Die Trafostation überschreitet in der Höhe und Breite/Längen die im Bebauungsplan dargestellten Modultische nicht. Eine Fassadengestaltung erübrigt sich, da die Trafostationen so kompakt sind, dass sich die Fassaden so gut wie vollständig auf die notwendigen Türen an den Stinseiten und die Lüftungslamellen an den Seiten beschränken. Die Türen und Lüftungslamellen sind aus verzinktem Metall gefertigt. Die Modulfläche wird auf allen Seiten von einem 8-11 m breiten Grünstreifen umgeben. Auf der Ostseite ist der Grünstreifen mit der bestehenden Hecke wesentlich breiter. Lediglich im Südosten besteht ein 3-5 m breiter Grünstreifen, die angrenzende Fläche gehört aber zur gleichen Flurnummer. Eine mehrreihige Hecke wird auf der Westseite angelegt, da diese Anlageseiten der Siedlung zugewandt ist. Auf der Ostseite besteht bereits eine Hecke. Das Gelände auf dem die Anlage errichtet werden soll ist eben, die maximal zulässige Höhe der Anlagenteile bezieht sich jeweils auf den Abstand zwischen Bodenoberfläche und Oberkante Bauteil. Ein Umweltbericht lag auch der ersten Auslegung bei. Der sparsame Umgang mit Grund und Boden wurde im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan behandelt. Eine Beschränkung der Nutzungsdauer ist nicht vorgesehen. Auf die Angabe der GRZ (Grundflächenzahl) wurde verzichtet, da sich der Ausgleichsbedarf auf die eingezäunte Fläche bezieht und auch unter den Modulen eine Grünfläche vorhanden sein wird. Stattdessen wurde im Bebauungsplan eine Baugrenze festgelegt. Dieses Vorgehen wurde mit der UNB und dem LRA Kelheim festgelegt und hat sich bewährt, da die Aufteilung der Module im Voraus nicht genau festlegen lässt. Die Art des Bebauungsplans und der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit dem Bauherrn wie die Übernahme der Planungskosten oder ein Durchführungsvertrag bleiben der Stadt Vohburg überlassen.

3.3 Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm, Immissionsschutztechnische Stellungnahme vom 23.08.2017

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird eine Fläche für eine Photovoltaikfreiflächenanlage geschaffen.

Der Geltungsbereich umfasst die FLNr. 470 und 577 der Gemarkung Irsching, unmittelbar an der Bahnlinie zur Raffinerie Vohburg und im Kreuzungsbereich von Starkstromfreileitungen.

Im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Ob von der Photovoltaikanlage Einwirkungen durch Lichtimmissionen (Blendwirkung, Reflexion) ausgehen, die zu Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs führen können kann nicht beurteilt werden. Es ist ein Gutachten vorzulegen, das die Verträglichkeit der Photovoltaikanlage in Bezug auf den Schienenverkehr erfasst und beurteilt.

Beschluss mit 20:0:

Die Stadt nimmt die Hinweise zur Kenntnis. Die bestehende Bebauung am Ortsrand von Irsching liegt mindestens 400 m westlich der geplanten Anlage und damit außerhalb des Nahbereichs. Der Mindestabstand von den Modulflächen zum Gleis beträgt 14 m. Als Abschirmung und Eingrünung der Anlage wird entlang der Bahntrasse eine 3-reihige Strauchhecke gepflanzt. Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: "Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs durch Blendungen und Reflexionen sowie unzulässige Blendeinwirkungen auf Gebäude sind auszuschließen. Wird die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs durch Blendwirkung oder Reflexionen gefährdet oder treten unzulässige Blendungen an Gebäuden auf, hat der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen". Diese Formulierung und Forderung wurde bisher von der Bahn AG für PV-Anlagen an Gleisanlagen verwendet.

3.4 Belange des Naturschutzes vom 30.08.2017

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der vorgelegte Umweltbericht insbesondere der Planung und der Artenschutzstudie sind vorbildlich ausgeführt. Die untere Naturschutzbehörde kann sich den Schlussfolgerungen bzw. Ergebnissen anschließen. Das überregional bedeutsame Wiesenbrüteregebiet Rockoldinger Moos befindet sich zudem in ausreichender Entfernung. Ein Vorkommen von Wiesenbrütern, die störungsempfindlich gegenüber vertikalen Strukturen sind, in unmittelbarer Nähe des Raffineriegeländes ist sehr unwahrscheinlich. Eine negative Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Hinweise:

Die Ausgleichsflächen sind von der Gemeinde nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt zu melden. Der Meldebogen befindet sich auf

der ÖFK Anmeldemaske. Diese lässt sich über folgende Internetadresse abrufen:

<https://www.oefk.bayern.de/oeko/>. Weitere Informationen erhält man auf folgender Internetseite: https://www.lfu.bayern.de/natur/oefka_oeko/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm

Beschluss mit 20:0:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird die Ausgleichsflächen nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt weiterleiten.

3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.09.2017

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen zum o.a. Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Standort liegt in Angrenzung an einen Schienenweg und ist somit vorbelastet.

Der Flächenverbrauch von ca. 2,6 ha ist durch den vorgeschriebenen Rückbau lediglich temporär.

Folgende Anregungen sollten jedoch Beachtung finden:

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt

werden. Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen kann Staubemissionen verursachen. Daraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt u.a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden, was zu einer Beschädigung der Solarmodule führen kann. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden u.ä. durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

Forstwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.

Beschluss mit 20:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Oberfläche der Photovoltaikmodule reinigt sich bei Niederschlägen von selbst, so dass Staubemissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen kein Problem darstellen. Die Anlage grenzt nur im Südosten direkt an eine landwirtschaftliche Fläche. Diese Fläche gehört zur gleichen Flurnummer und damit dem Antragsteller selbst. Die Anlage ist auf allen weiteren Seiten durch eine Hecke abgepflanzt, so dass die Gefahr von Steinschlag durch Landbewirtschaftung gering ist. In den Bebauungsplan wird aufgenommen, dass eine Gefahr von Steinschlag und Verschmutzung durch die Landbewirtschaftung gegeben ist.

3.6 Bayerischer Bauernverband vom 22.09.2017

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die o. g. Planänderungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen zu einer erhöhten Staubentwicklung kommen kann. Auch können durch das Befahren angrenzender Feldwege oder der landwirtschaftlichen Nutzung benachbarter Flächen Steinschläge auftreten.

Beschluss mit 20:0:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Oberfläche der Photovoltaikmodule reinigt sich bei Niederschlägen von selbst, so dass Staubemissionen von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen kein Problem darstellen. Die Anlage grenzt nur im Südosten direkt an eine landwirtschaftliche Fläche. Diese Fläche gehört zur gleichen Flurnummer und damit dem Antragsteller selbst. Die Anlage ist auf allen weiteren Seiten durch eine Hecke abgepflanzt, so dass die Gefahr von Steinschlag durch Landbewirtschaftung gering ist. In den Bebauungsplan wird aufgenommen, dass eine Gefahr von Steinschlag und Verschmutzung durch die Landbewirtschaftung gegeben ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Vohburg nimmt die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

10. Digitalisierung Rathaus; Auftragsvergabe für die Software

990

Auf Grund des Prüfungsberichts und der fortschreitenden Digitalisierung soll in der Verwaltung mit dem Bauamt begonnen werden künftig die Ablage digital abzuwickeln. Vorteile hieraus sollen sich ergeben, da alle Mitarbeiter eine Volltextsuche haben und eine einheitliche Aktenstruktur, angelehnt an den Einheitsaktenplan, vorgegeben wird.

Die Vorbereitung für diese Arbeiten laufen bereits seit längerer Zeit und die Mitarbeiter der Verwaltung haben sich bereits mit der Gemeinde Wettstetten und Rohrbach in Verbindung gesetzt. Die beiden genannten Gemeinden arbeiten mit unterschiedlichen Systemen, Wettstetten mit AKDB und Rohrbach mit Kommuna. Nach den Erfahrungsberichten ist die Anwendung KomXwork (AKDB) die bessere Alternative für die Stadt Vohburg.

Weiterhin wurde noch Kontakt mit der Fa. Ceyoniq aufgenommen.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die Stadt Vohburg die Bestandsakten von einer Fachfirma einscannen lässt, oder diese Arbeiten mit 450,00 € Kräften hausintern durchgeführt werden.

Ein Scanner mit der Funktion Baupläne zu scannen kostet in der Anschaffung lt. Angebot der Fa. Reitzner ca. 3.600,00 brutto.

Das Programm der AKDB kostet einmalig 5.890,50 € (brutto) und jährlich eine Gebühr in Höhe von 1.413,72 €.

Das Programm der Fa. Ceyoniq kostet 8.563,75 € (brutto) und jährlich eine Gebühr in Höhe von 1.712,75 €.

Bei beiden Programmen ist es notwendig eine auf die Stadt Vohburg abgestimmte Datenbank zu programmieren und bei dem Einscannen der Akten müssen die Bestandsakten in Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter überprüft werden und diese dann gemäß dem vorgegebenen Plan abgelegt werden.

StR Dietz plädierte dafür die Bestandsakten nicht zu archivieren, da dies nur unnötige Arbeiten für die Mitarbeiter bedeutet. Er schlug vor, dass eine Lenkungsgruppe Digitalisierung zu installieren.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg erwirbt das Programm komXwork als Archivierungsprogramm zum einmaligen Kaufpreis von 5.890,50 € (brutto). Jährliche Kosten fallen in Höhe von 1.413,72 (brutto) an. Es wird zunächst für die Mitarbeiter des Bauamtes gekauft.

Schulungskosten(166,60 brutto) und Fahrtkosten werden nach tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Der DIN A0 Scanner wird zum Kaufpreis von 3.616,41 € gekauft.

Ein Fachmann soll beurteilen, ob die Archivierung notwendig ist.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

11. Öffentlicher Personennahverkehr

11.1 Information über die Rechtsänderung im Recht des öffentlichen Personennahverkehrs 991

Bisher wird die Buslinie 25, 26 und N26 der INVG auf der Grundlage eines sogenannten Betreibervertrages nach den Wünschen und Vorstellungen der Stadt Vohburg durch die Stadtbuss Ingolstadt bzw. ein verbundenes Unternehmen betrieben. Dabei werden diejenigen Fahrten, die sich nicht durch erwartete Fahrgeldeinnahmen oder Ersatzleistungen, wie sie insbesondere im Schülerverkehr durch den Freistaat Bayern geleistet werden, wirtschaftlich „rechnen“, vom Landratsamt Pfaffenhofen hinzubestell und bezahlt.

Diese Form der Betrauung ist durch eine Rechtsänderung im Vergaberecht spätestens ab dem 3.12.2019 nicht mehr möglich.

Die Linie muss dann in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren vergeben werden.

Zuständig ist dafür die Kreisverwaltungsbehörde, auf dessen Gebiet die Linie liegt. Liegt die Linie auf dem Gebiet mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, so müssen sich diese einigen.

Hierzu hat der Landkreis Pfaffenhofen auf Ebene des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Ingolstadt (ZV-VGI) Gespräche mit der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen und Eichstätt geführt.

Man kam überein, dass die Linie 25, 26 und N26 durch den Landkreis Eichstätt vergeben werden sollen. Dem Landkreis Eichstätt als Vergabeträger müssen die Planvorstellungen (Soll alles zunächst bleiben wie es ist?) bis zum 1. September mitgeteilt werden. Das sichert zunächst nur den status quo und schließt spätere Veränderungen natürlich nicht aus.

Herr Niklas Hafenrichter, zuständiger Jurist am Landratsamt Pfaffenhofen, informierte den Stadtrat über die geplanten Änderungen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne Beschlussfassung verlassen.

Abstimmungsergebnis:

11.2 Bestellung der Buslinien ab dem 03.12.2019 992

Durch die soeben dargestellten Veränderungen im Öffentlichen Nahverkehrsrecht, ergibt sich, dass die Linien, die durch Vohburg führen, künftig von der Kreisverwaltungsbehörde Eichstätt ausgeschrieben und auch vergeben werden. Die Ausschreibung darf längstens für 10 Jahre erfolgen und der Auftrag wird ab dem 03.12.2019 vergeben.

Für die Ausschreibungen können Wünsche angegeben werden. Spätere Änderungen sind nicht ausgeschlossen.

Nach Rücksprache mit der INVG werden für das kommende Jahr keine Fahrplanänderungen, durch den bevorstehenden Wechsel, beabsichtigt.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg wird die Linien ab dem 03.12.2019 vom Landratsamt Eichstätt ausschreiben lassen.

Für den Fahrplan 2018 werden keinen Änderungen bei der INVG beantragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

12. Bekanntgaben des Bürgermeisters

13. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR Pflügl regte eine Verbesserung der Lüftungssituation in der alten Schulturnhalle an.

StR Dietz sprach den asymmetrischen Treppenaufgang vom Pfarrhof zum Burgberg an. Hier sollte eine Überprüfung erfolgen.

StR Ludsteck schlug eine Besprechung vor, um die Schwerpunkte für das Jahr 2018 festzulegen.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister